

Schutzmassnahmen bei der Entsorgung von Abfall mit schwachgebundenem Asbest auf der Deponie

Das Wichtigste in Kürze

- Abfälle mit Asbest müssen so gesammelt, gelagert, transportiert und entsorgt werden, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden und damit keine Gefahr für Menschen entsteht.
- Abfälle mit schwachgebundenem Asbest gelten als **Sonderabfall**. Der Umgang mit Sonderabfall ist in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) geregelt.
- Auf der Deponie werden Abfälle mit schwachgebundenem Asbest nur in staubdicht verschlossenen Gebinden entgegengenommen.
- Das Entsorgen von schwachgebundenem Asbest darf nur auf **Deponien** erfolgen, die über eine entsprechende Sonderabfall-Annahmewilligung verfügen.

Dieses Factsheet beschreibt die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen die Gesundheitsgefahren beim Entsorgen von schwachgebundenem Asbest auf der Deponie.

Arbeitsvorbereitung

Gefahrenermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.
- Das Vorgehen bei einer Havarie und der Umgang mit einem offenen Gebinde sind in einem Konzept festzuhalten.

Instruktion

- Das Personal ist im Voraus über die Gefahren und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.

Beim Entsorgen von schwachgebundenem Asbest ist damit zu rechnen, dass Fasern freigesetzt werden.



1 Atemschutzmaske vom Typ FFP3 und Einweg-Overall

Arbeitsbereich sichern

- Für Tätigkeiten mit möglicher Asbestexposition (z.B. nach Havarie) müssen Atemschutzmasken vom Typ FFP3 und Einweg-Overalls der Kategorie 3 Typ 5/6 getragen werden.
- Eine Verschmutzung von angrenzenden Bereichen muss verhindert werden (z.B. geschlossene Fahrzeugkabine mit Partikelfilter der Klasse H13).

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Atemschutzmaske vom Typ FFP3 (anschliessend entsorgen)
- Einweg-Schutzanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Handschuhe (anschliessend abwaschen oder entsorgen)

Arbeitsausführung

- Abfälle, die schwachgebundenen Asbest enthalten, müssen in geeigneten, staubdicht verschliessbaren Gebinden (z.B. reissfeste Kunstsacksäcke) gesammelt, gelagert, transportiert und der Entsorgung zugeführt werden (Bild 2).
- Stauffreisetzungen durch undichte Gebinde müssen vermieden werden.
Undichte Gebinde müssen unverzüglich abgedichtet oder neu verpackt werden. Staub ist nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) gründlich zu reinigen.
- Wird Abfall mit schwachgebundenem Asbest bis zur Beseitigung zwischengelagert, muss er gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.
- Gebinde sind vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.



2 Abfälle aus schwachgebundenen Asbestmaterialien staubdicht in reissfestem Kunstsacksack verpackt.

Deponieren

- Abfall mit schwachgebundenem Asbest wird staubdicht verpackt angeliefert und deponiert.
- Gebinde müssen intakt und verschlossen bleiben, bis sie mit anderem Deponiematerial überdeckt sind.
- Erst nach dem Überdecken darf verdichtet werden.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einweg-Overalls ist darauf zu achten, dass die persönlichen Kleider nicht verunreinigt werden. → **Kleider, die mit Asbestfasern verunreinigt sind, nicht mit nach Hause nehmen. Waschgelegenheit nutzen.**

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen kontaminierte Arbeitsmittel, die aus dem Arbeitsbereich entfernt werden (z.B. Container), und allenfalls der Arbeitsbereich nass gereinigt werden.

Weitere Informationen

EKAS-Richtlinie 6503.d «Asbest»
(www.suva.ch/waswo/6503)

www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch
www.abfall.ch
www.bafu.admin.ch

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 60 28
bereich.bau@suva.ch